



Dezember 2008

2010

Mit dem Tarifvertrag vom 12. November 2008 zur Vorbereitung des neuen Tarifrechts im Land Berlin – Vorbereitungs-TV Land Berlin – haben die Mitgliedsgewerkschaften im dbb berlin und die dbb tarifunion den Weg in das Jahr 2010 beschritten. Die Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Einführung von TV-L und TVÖD zur Ablösung des BAT/BAT-O bzw. des BMT-G/BMT-O ab 1. Januar 2010 ist umkehrbar für das Land Berlin vereinbart worden. Die Gehaltsabsenkungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Anwendungstarifvertrag werden über den 31. Dezember 2009 hinaus nicht verlängert. Ausgangsbasis für die neuen Entgelte sind nach dem TV-L der 1. November 2006 bzw. der 1. Oktober 2005 (TVÖD-Bereich).

Für die Beamtinnen und Beamten besteht zu Beginn des Jahres 2010 wie bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei den Entgelten der gleiche Anpassungsbedarf bei der Besoldung. Auch diese Forderung des dbb berlin wird im Grundsatz vom Senat von Berlin nicht bestritten. Wie bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird im Jahr 2009 über die neuen Gehälter ab 2010 verhandelt werden.

Zum 1. April 2009 wird das Berliner Beamtenrecht an die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes angepasst. Der am 2. Dezember vom Senat verabschiedete Entwurf eines Dienstrechtsänderungsgesetzes trägt dem Rechnung. Der dbb berlin wird in den nächsten Wochen das Gesetzesvorhaben intensiv begleiten. Wichtige Vorschläge zur Neufassung des Landesbeamtengesetzes stehen zur Diskussion. Auch ist der dbb berlin vorbereitet auf die von der Staatssekretärskonferenz und dem Senat angeregte Reform des Berliner Laufbahnrechts.

Auf dem Weg in das Jahr 2010 wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest 2008 und einen erfolgreichen Jahreswechsel 2008/2009

Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender des dbb berlin

Landeshauptvorstand des dbb berlin für Besoldungserhöhungen

In der Herbstsitzung des Landeshauptvorstandes des dbb berlin haben die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände auf Antrag des Landesvorsitzenden der DSTG Berlin, Detlef Dames, einstimmig beschlossen, für eine inhalts- und zeitgleiche Übernahme des Tarifabschlusses der dbb tarifunion für die Berliner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Beamtinnen und Beamten einzutreten.

Der Landeshauptvorstand fordert den Senat von Berlin auf, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vereinbarte Entgelterhöhung in Höhe von 65 Euro ab 1. Juni 2009 durch gesetzliche Regelungen für die Beamtinnen und Beamten zu übernehmen. Der dbb berlin erwartet vom Senat eine sofortige Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes. Die Forderungen zur Besoldungserhöhung wird der dbb berlin in Kürze bei einem beamtenpolitischen Grundsatzgespräch mit dem Senator für Inneres erheben.

„Die jüngsten Ermahnungen vom Innensenator Dr. Körting, die Beamtinnen und Beamten sollten sich mit der Erhöhungen der Sonderzahlungen 2008 und 2009 um je



Bildmitte: Detlef Dames, Landesvorsitzender der DSTG Berlin, sowie die Mitglieder der Landstarifkommission des dbb berlin, Ingrid Rutsch und Cornelia Dorow.

300 Euro zufriedengeben, werden nachdrücklich zurückgewiesen. Die Beamtinnen und Beamten lehnen es ab, die Finanzierungsreserve für den Senat spielen zu müssen“, so der Landesvorsitzende des dbb berlin, Joachim Jetschmann, nach der Sitzung des Landeshauptvorstandes des dbb berlin. ■

dbb berlin fordert Bereitstellung von Dienstkleidung auf Landeskosten

Der Landesvorsitzende des dbb berlin, Joachim Jetschmann, hat den Senator für Inneres und Sport, Dr. Ehrhart Körting, aufgefordert, auch ab 1. Januar 2009 die Bereitstellung von Dienstkleidung für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Berliner Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzuges sowie in anderen Bereichen der Berliner Verwaltung auf Landeskosten sicherzustellen.

In dem Schreiben an den Innensenator wurde vom dbb berlin darauf hingewiesen, dass die Ausführungsvorschriften des Senats über die Verpflichtung der Beamten zum Tragen von Dienstkleidung vom 18. Juni 1968 sowie die Regelungen über des Einkleidungs- und Bekleidungs-geld mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft treten.

Der dbb berlin betonte gegenüber dem Innensenator besonders das Bestehen eines dringenden Handlungsbedarfs, da nicht nur die Rechtsvorschriften über die Bereitstellung der Dienstkleidung auf Landeskosten Ende 2008 ihre Gültigkeit verlieren, sondern zum Beispiel im Bereich des Berliner Justizvollzuges bereits von der Justizsenatorin Vorbereitungen getroffen worden sind, um

die Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten sowie die Justizvollzugsangestellten nicht unwesentlich an der Beschaffung der Dienstkleidung auf private Kosten mit fast 75 v. H. der jährlichen Beschaffungskosten zu beteiligen.

Die Forderung des dbb berlin, die Dienstkleidung auf Landeskosten bereitzustellen, wurde von einer Verhandlungsdelegation unter Leitung des Landesvorsitzenden des dbb berlin, Joachim Jetschmann, während der Erörterungen über das neue Landesbeamtengesetz mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstrechtsabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vertreten.

Die Vertreterinnen und Vertreter von DPoIG, gkl und BSBD im dbb berlin haben eine Ergänzung von § 39 – künftig § 70 – des Landesbeamtengesetzes – LBG – dahingehend vorgeschlagen, dass im LBG ausdrücklich gesetzlich die Verpflichtung des Dienstherrn zur Bereitstellung der Dienstkleidung auf Landeskosten festgeschrieben wird. Auch hierüber wird der dbb berlin im Rahmen seines nächsten beamtenpolitischen Gespräches mit dem Innensenator verhandeln. ■

Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt

Gewalt verletzt das zivile Minimum. Einerlei, ob es sich um Gewalt von Jugendlichen, um Gewalt in der Erziehung, um häusliche, sexuelle, psychische oder andere Formen von Gewalt handelt, wir dürfen sie vor allem der Opfer wegen nicht hinnehmen. Der Berliner Senat hat bereits 1994 die Landeskommission Berlin gegen Gewalt, ein ressortübergreifendes Staatssekretärs-gremium unter meinem Vorsitz, mit dem Auftrag eingerichtet, auf die Gestaltung einer nachhaltigen Präventionsarbeit in Berlin hinzuwirken. Die Kommission entwickelt und fördert gewaltpräventive Projekte, führt Recherchen zu für die Gewaltprävention relevanten Themen durch, vergibt Forschungsaufträge, treibt die Vernetzung der Präventionsakteure voran, richtet den Berliner Präventionstag aus und verleiht den Berliner Präventionspreis. Als Serviceleistung bietet sie einen umfangreichen Internetauftritt und Handreichungen für die praktische Arbeit vor Ort an. Schwerpunktmäßig beschäftigt sie sich mit Kinder- und Jugenddelinquenz, Gewaltprävention in Schulen, Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Jugendstrafrechtspflege, Gewalt in der Erziehung, Rechtsextremismus und kommunaler Prävention.

In den letzten Jahren hat sie sich vor allem mit Jugenddelinquenz befasst. Aktuell waren der 9. Berliner Präventionstag und die Verleihung des Berliner Präventionspreises am 14. Oktober 2008 diesem Thema gewidmet. 500 Gäste verfolgten die Preisverleihung durch den Präsidenten des Abgeordneten-hauses von Berlin, Herrn Walter Momper. Sechs Projekte wurden ausgezeichnet. STOPP TOKAT, eine Netzwerkinitiative gegen Raub und Gewalt, erhielt den 1. Preis. Bundesweit Beachtung fanden die von der Kommission beauftragten und in ihrer Reihe Berliner Forum Gewaltprävention veröffentlichten Studien von Prof. Dr. Ohder zu Intensivtätern. Gemeinsam mit den Ergebnissen einer von ihr selbst durchgeführten Analyse der Akten von Intensivtätern stehen nun Erkenntnisse zur Verfügung, die für den Umgang der zuständigen Institutionen mit diesem Täterkreis von zentraler Bedeutung sind. Pionierarbeit hat die Kommission bezüglich des Themas „Gewalt von Jungen, männlichen Jugendlichen und jungen Männern mit Migrationshintergrund in Berlin“ geleistet. Eine von ihr eingesetzte interdisziplinäre Arbeitsgruppe, an der zahlreiche Migrantenorganisationen mitgewirkt haben, hat erstmalig für Berlin eine umfassende Darstellung und Analyse des Pro-



Staatssekretar Thomas Härtel

blems vorgelegt und Empfehlungen zur Prävention ausgesprochen, die unter anderem in eine derzeit in Arbeit befindliche Senatsvorlage einfließen werden. Es war auch die Landeskommission Berlin gegen Gewalt, die im Jahr 2002 dafür Sorge getragen hat, dass erstmalig in einem Bundesland flächendeckend die Schulversäumnisse in allen Schulen bis zur zehnten Klasse erfasst wurden. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht, im Rahmen einer Tagung diskutiert, eine Handreichung zum Umgang mit Schuldistanz für Schule und Jugendhilfe sowie ein Informations-flyer für Eltern wurden erstellt. Heute ist in Berlin jedem klar, dass Schuldistanz nicht hingenommen werden kann, ohne dass junge Menschen Gefahr laufen, auf die schiefe Bahn zu geraten oder ohne ausreichende Bildung zu bleiben. Diese wenigen Beispiele aus der Arbeit der Landeskommission Berlin gegen Gewalt zeigen, dass Prävention sich lohnt und eine wichtige Investition in die Zukunft ist. Sie gelingt, wenn wir alle verantwortlich handeln und im Rahmen gut funktionierender Netzwerke professionell miteinander kooperieren.

*Thomas Härtel,
Vorsitzender der Landeskommission
Berlin gegen Gewalt,
Staatssekretär für Sport*

www.berlin-gegen-gewalt.de

Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2008 der Bertelsmann Stiftung

Größere Qualität im Westen, bessere Teilhabe im Osten

Gute frühe Bildung kann die Bildungschancen des einzelnen Kindes verbessern und eine optimale Basis für erfolgreiche Bildungsbiografien schaffen – dies zeigt internationale und nationale Forschung. Allerdings sind die Angebote und Strukturen der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich und lassen erwarten, dass die frühen Bildungschancen für Kinder je nach Wohnort besser oder schlechter sind. Während in Westdeutschland vor allem die Qualität des Angebotes – gemessen am Personalschlüssel – überzeugt, stehen im Osten wesentlich mehr Betreuungsplätze zur Verfügung.

Dies ist ein Ergebnis des Länderreports Frühkindliche Bildungssysteme 2008, der eine transparente Darstellung der 16 Systeme liefert. Kern des Reports sind 16 Länderprofile, die nach drei Schwerpunktthemen strukturiert sind: Teilhabe sichern, Investitionen wirkungsvoll einsetzen, Bildung fördern – Qualität sichern. Informationen zu zentralen politischen Themen sind so für jedes Bundesland schnell verfügbar. Zusätzlich können über den Ländermonitor (www.laendermonitor.de) alle Daten für einen Vergleich der Bundesländer abgerufen werden.

Teilhabe sichern

Fast alle Vier- und Fünfjährigen in Deutschland gehen in den Kindergarten. Die Unterschiede bei den jüngeren Kindern sind jedoch gravierend. Und das, obwohl davon auszugehen ist, dass der längere Besuch einer Tageseinrichtung insbesondere Kindern aus benachteiligten Kontexten hilft, ihre Persönlichkeit zu entfalten und späteren Bildungserfolg zu sichern.

So besuchen in allen ostdeutschen Ländern und Berlin über 40 Prozent der Zweijährigen täglich eine Kindergruppe; in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein jedoch weniger als 20 Prozent. Auch bei den Dreijährigen erzielen diese Länder gemeinsam mit Bremen mit weniger als 75 Prozent die geringste Quote. Spitzenreiter im Westen sind Rheinland-Pfalz, Saarland und Baden-Württemberg, wo rund 90 Prozent der Dreijährigen jeden Tag mit Gleichaltrigen spielen und lernen. Herausragend ist die Position bei den unter Dreijährigen in Sachsen-Anhalt: 60 Prozent der Einjährigen, 85 Prozent der Zweijährigen und 94 Prozent der Dreijährigen nutzen die Chance einer Kindertagesbetreuung.



Kathrin Bock-Famulla

Hier gilt übrigens der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz von Geburt an.

Investitionen wirkungsvoll einsetzen

Ausreichende und gute Angebote der FBBE können nur mit angemessenen Finanzressourcen realisiert werden. Dennoch unterscheidet sich die Investitionsbereitschaft der Länder für diesen Bildungsbe- reich erheblich. Je nach Bundesland wurden im Jahr 2005 zwischen 1.000 und 2.800 Euro zur Verfügung gestellt. Im Spitzenfeld mit über 2.000 Euro pro Kind sind Hamburg, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin zu finden. Im Gegensatz hierzu geben Schleswig-Holstein und Niedersachsen nur 37 Prozent der Summe aus, die in Berlin investiert wird. Entsprechend unterschiedlich werden auch die Eltern an der Finanzierung beteiligt.

Bildung fördern – Qualität sichern

Frühe Bildung kann nur gelingen, wenn die Qualität der Einrichtungen stimmt. Ein wichtiges Kriterium für die Qualität von Kindertageseinrichtungen sind

ihre Personalressourcen. Der Bundesländervergleich zeigt auch in diesem Punkt eine enorme Variationsbreite. Das Verhältnis von Personalressourcen zu den genutzten Betreuungszeiten der Kinder bewegt sich zwischen einer Personaleinheit für 4,2 bis 7,8 Kinder unter drei Jahren und für 8,0 bis 13,5 Kinder über drei Jahren. In Rheinland-Pfalz liegt es durchschnittlich bei 1:4,2 für Kinder unter drei Jahren, während es in Brandenburg bei 1:7,8 für diese Altersklasse ist. Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegen mit einem Personalschlüssel von über 1:6 ebenfalls am Ende der Skala. In diesen Zahlen enthalten ist auch die Zeit, in der sich eine Erzieherin mit anderen Dingen als der Betreuung der Kinder beschäftigt, wie zum Beispiel Elterngespräche oder die Kooperation mit der Grundschule. Auch bei den älteren Kindern ist der Personaleinsatz pro Kind mit über 1:12 insbesondere in den ostdeutschen Län-

dern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen am schlechtesten. Besonders gut mit unter 1:10 schneiden Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ab. Selbst die Spitzenländer erfüllen damit nicht die Empfehlung der Bertelsmann Stiftung, die für unter Dreijährige einen Personalschlüssel von 1:3 und für über Dreijährige 1:7,5 vorsieht.

Fazit: Kinder erfahren je nach Bundesland abweichende Rahmenbedingungen und Formen der frühen Bildung. In dieser Vielfalt ist Bildungspolitik gefordert, allen Kindern optimale Bildungs- und Entwicklungschancen und damit gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen. Der Länderreport will Diskussionen über bestehende Rahmenbedingungen und Umsetzungsstrategien in den frühkindlichen Bildungssystemen anregen. ■

Ergebnis erzielt!

Mehr Geld für alle Beschäftigten und Perspektive in Richtung TV-L / TVöD

Am Abend des 12. November 2008 erzielten die **dbb tarifunion** und das Land Berlin eine Einigung im Tarifstreit für die Landesbediensteten Berlins. Die monatelangen Streiks haben die Arbeitgeberseite letztlich beeindruckt, so dass ein neues Angebot vorgelegt wurde. Nach erneut schwierigen, letztlich aber konstruktiven Verhandlungen konnte ein Tarifkompromiss erzielt werden. Auf diese Weise blieb Wowereits „Tarif-Basta“ doch nicht das letzte Wort.

Das Ergebnis im Einzelnen:

- **Aufschlag von 65 Euro pro Monat auf die Vergütungen und Löhne ab 1. Juni 2009**
- **Aufschlag von 35 Euro pro Monat auf die Auszubildendenvergütungen ab 1. Juni 2009**
- **Erklärung der Tarifvertragsparteien, dass die Absenkungen nach dem Anwendungstarifvertrag nicht über den 31. Dezember 2009 hinaus verlängert werden**
- **Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Einführung von TV-L und TVöD**

Der monatliche Aufschlag von 65 Euro (35 Euro pro Monat für die Auszubildenden) bleibt auch erhalten, wenn der Anwendungstarifvertrag Land Berlin zum 31. Dezember 2009 ausläuft. Das bedeutet: Die Einkommen der Beschäftigten des Landes Berlin werden ab 2010 – nach Auslaufen des Anwendungstarifvertrages – wieder auf 100 Prozent erhöht (auf das Niveau vor dem Anwendungstarifvertrag). Der Sockelbetrag von 65 Euro pro Monat wird nach der Erhöhung auf 100 Prozent auch dieser Summe hinzugerechnet – eine Anrechnung findet nicht statt.

Die Erhöhung der Einkommen um 65 Euro pro Monat bedeutet für die Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin bis zu einer monatlichen Grundvergütung bzw. bis zu einem Monatslohn von ca. 2.240 Euro eine Einkommensverbesserung von mehr als 2,9 Prozent.

Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1
zum Anwendungs-TV Land Berlin
vom 12. November 2008

Zwischen
dem Land Berlin
und
der dbb tarifunion

einerseits

andererseits

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Anwendungs-TV Land Berlin fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin und die in der Berufsausbildung beim Land Berlin stehenden Personen.

§ 2 Grundvergütungen und Monatslöhne

(1) Die nach den Maßgaben des Anwendungs-TV Land Berlin zustehenden Grundvergütungen bzw. Monatslöhne werden vom 1. Juni 2009 an um einen Sockelbetrag in Höhe von 65 Euro angehoben.

Die Zeitlöhne der Arbeiterinnen und Arbeiter der Berliner Forsten (§ 4 Abschn. C Anwendungs-TV Land Berlin) werden vom 1. Juni 2009 an im Tarifgebiet West bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MTV Forsten um einen Sockelbetrag in Höhe von 0,42 Euro und bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 4 MTV Forsten um einen Sockelbetrag in Höhe von 0,37 Euro angehoben. Im Tarifgebiet Ost werden die Zeitlöhne für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Berliner Forsten bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MTV Forsten i. d. Fassung des Tarifvertrag für Arbeiter in Einrichtungen im Beitragsgebiet, die von den Berliner Forsten übernommen worden sind, um 0,41 Euro angehoben.

Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten von diesem Sockelbetrag den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Die Ausbildungsvergütungen von in der Berufsausbildung stehenden Personen – ausgenommen Praktikanten/Praktikantinnen – werden vom 1. Juni 2009 an um 35 Euro angehoben.

(2) Der Sockelbetrag nach Abs. 1 erhöht oder vermindert sich anlässlich des Außerkräftretens (gem. § 11 Abs. 1 Unterabs. 2 Anwendungs-TV Land Berlin) der Absenktungsregelungen nicht.

Für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Berliner Forsten vermindert sich der im Zeitlohn enthaltene Sockelbetrag nach Außerkräftreten (gem. § 11 Abs. 1 Unterabs. 2 Anwendungs-TV Land Berlin) der Absenktungsregelungen des § 4 Abschn. C Anwendungs-TV Land Berlin wie folgt:



Bei der Paraphierung des Tarifkompromisses, v. l. n. r.: Joachim Jetschmann, Vorsitzender dbb berlin, Ehrhart Körting, Innensenator Berlin, Helmut Overbeck, Stellvertretender Vorsitzender und Verhandlungsführer der **dbb tarifunion**, Ulrich Freise, Staatssekretär Senatsverwaltung für Inneres

„Endlich haben wir Positives für die Beschäftigten im Land erreicht!“ kommentiert Helmut Overbeck, Stellvertretender Vorsitzender und Verhandlungsführer der **dbb tarifunion**, den gefundenen Tarifkompromiss. „Die Kolleginnen und Kollegen haben sich mit den Streiks eine überfällige Einkommensverbesserung erstritten. Sie bleiben nicht länger von der Tarifentwicklung im Übrigen Öffentlichen Dienst abgekoppelt. Durch die Prozessvereinbarung, den TV-L bzw. den TVöD auch für das Land Berlin ab dem Jahr 2010 einzuführen, erhalten die Beschäftigten des Landes endlich auch ein neues und modernes Tarifrecht. Weitere Absenkungen wird es nicht geben!“, so Overbeck weiter.

Das Tarifergebnis wird jetzt in den Gremien der **dbb tarifunion** diskutiert und muss noch von den Mitgliedern in einer Urabstimmung bestätigt werden.

§ 6
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 12008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann frühestens zum 31. Dezember 2009, danach mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden von bzw. gegen die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages keine Arbeitskämpfmaßnahmen zur Erzwungung allgemeiner Bezügeerhöhungen (einschließlichlich Einmalzahlungen) – Erzwungungsstreiks – geführt.

Protokollerklärung zu § 2

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Sockelbeitrag an Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit gezahlt wird. Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit ergibt sich bei Beschäftigten, die unter die Absenkenregelungen des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin fallen, nach § 3 aaO.

Berlin; den _____

Erklärungsfristen

Die dbb tarifunion behält sich den Widerruf des Tarifvertrages bis zum 3. Dezember 2008, 24 Uhr, vor.

Das Land Berlin behält sich den Widerruf des Tarifvertrages bis zum 19. November 2008, 24 Uhr, vor.

Für das Land Berlin
- Senator für Inneres und Sport -
Für die
dbb tarifunion

¹ Datum der Unterzeichnung dieses Tarifvertrages

Im Tarifgebiet West bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MTV Forsten auf 0,39 Euro, bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 4 MTV Forsten auf 0,34 Euro.
Im Tarifgebiet Ost bei einer Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MTV Forsten i. d. Fassung des Tarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in Einrichtungen im Beitrittsgebiet, die von den Berliner Forsten übernommen worden sind, auf 0,37 Euro.

- (3) Um den Sockelbeitrag von 65 Euro auch den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unter das Einkommensangleichungsgesetz fallen, und deshalb einen Abzug von 1,41 % vom Entgelt haben, ungekürzt zukommen zu lassen, wird für diese in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2009 der Sockelbeitrag um 0,92 Euro erhöht.

§ 3
Stundenentgelte

- (1) Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT/BAT-O), die sich unter Berücksichtigung der angehobenen Grundvergütungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 ergeben, sind jeweils nach den üblichen Modalitäten anzupassen.

Protokollerklärung:

Basis der Berechnung ist Stufe 4 der Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe für die Angestellten gem. § 27 Abschn. A bzw. § 27 Abschn. B BAT/BAT-O der YKA-Tabelle zzgl. des Ortszuschlags der Stufe 2. Die Summe ist durch das 4,348-fache der (ggf. abgesenkten) regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen und gem. § 36 Abs. 8 BAT/BAT-O zu runden. Im Tarifgebiet Ost ist von der Summe nach Satz 1 der maßgebende Bemessungssatz Ost zu ermitteln; das Einkommensangleichungsgesetz findet ggf. Anwendung.

Der Divisor beträgt bei einer abgesenkten Arbeitszeit

- von 35,42 Std. 1/154,01,
- von 34,66 Std. 1/150,66,
- von 33,88 Std. 1/147,31,
- von 36,80 Std. 1/160,01,
- von 36,00 Std. 1/156,53 und
- von 35,20 Std. 1/153,05.

- (2) Bei den Arbeiterinnen und Arbeitern wird entsprechend verfahren.

§ 4
Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o. Ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Streiks oder Warnstreiks, die bis einschließlich 17. November 2008, 24 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Streiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Lohn- bzw. Vergütungsabzüge für die Dauer des Streiks bleiben unberührt.

Ist die Teilnahme an einem Aufstieg oder die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage von einer ununterbrochenen Zeit oder einer bestimmten Zeitdauer oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, abhängig, ist die Teilnahme am Streik für die Erfüllung dieser Zeit nicht schädlich.

§ 5

Fortgeltung von Vergütungs- und Lohntarifverträgen

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Monatslohnstarifvertrag Nr. 28 zum BMT-G, der Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G-O, alle vom 31. Januar 2003 gelten fort. Die Maßgaben des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin bleiben unberührt.

**Tarifvertrag
vom 12. November 2008
zur Vorbereitung neuen Tarifrechts im Land Berlin
(Vorbereitungs-TV Land Berlin)**

Zwischen

dem Land Berlin

und

der dbb tarifunion

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

einerseits

andererseits

Präambel

Die Absenkungsregelungen des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) vom 31. Juli 2003 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft, die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) ist ausgeschlossen. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass diese Absenkungsregelungen nicht verlängert werden.

§ 1

Prozessvereinbarung

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass im Land Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 2010 der BAT/BAT-O bzw. der BMT-G/BMT-G-O und die jeweils ergänzenden Tarifverträge durch den TV-L bzw. den TVGD und die jeweils ergänzenden Tarifverträge abgelöst werden sollen.

Dabei werden vorerst die Entgelttabellen und sämtliche Vorschriften, bei denen aufgrund allgemeiner Entgelterhöhungen eine Anpassung eintritt, nach dem Stand vom 1. November 2006 (TV-L-Bereich) bzw. 1. Oktober 2005 (TVGD-Bereich) – ohne Einmalzahlungen – zugrunde gelegt, jedoch zuzüglich der im Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. November 2008 zum Anwendungs-TV Land Berlin festgelegten Sockelbeträge.

Für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten gilt das Vorstehende sinngemäß.

§ 2

Ersetzung des Lebensaltersstufenprinzips bei der Bezahlung durch ein Erfahrungsstufenprinzip

Sollte es nicht rechtzeitig zu einer Verständigung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 1 kommen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, jedenfalls das derzeit geltenden Lebensaltersstufensystem des BAT/BAT-O zum 1. Januar 2010 durch ein Erfahrungsstufensystem zu ersetzen.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ohne Nachwirkung an dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem ein Tarifvertrag im Sinne des § 1 wirksam wird.

Berlin, den _____

Erklärungsfristen

Die dbb tarifunion behält sich den Widerruf des Tarifvertrages bis zum 3. Dezember 2008, 24 Uhr, vor.

Das Land Berlin behält sich den Widerruf des Tarifvertrages bis zum 19. November 2008, 24 Uhr, vor.

Für das Land Berlin
- Senator für Inneres und Sport -

Für die
dbb tarifunion

Gemeinsame Protokollklärungen:

1. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Aufnahme von Gesprächen zur Übernahme von Auszubildenden beim Land Berlin.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass nach Abschluss von Tarifverträgen zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Forstarbeiter im VKA- bzw. TdL-Bereich geprüft wird, ob und ggf. mit welchem Maßgaben diese Tarifverträge im Land Berlin übernommen werden.

Protokollklärung der dbb tarifunion zu § 1 Unterabs. 2:

Damit sind weitere Entgelterhöhungen nicht ausgeschlossen.



A1
Pro Reli e.V.
 10475 Berlin



WORTLAUT DES VOLKSBEGEHRENS

„Wir wollen Wahlfreiheit! Für die Einführung der Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion!“ Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26.01.2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird wie folgt geändert:

- § 12 Abs. 6 Satz 1, 7, 8 und 9 werden aufgehoben.
- § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13. Religions- und Ethikunterricht. (1) Religions- und Ethikunterricht sind an allen öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer. Alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen nehmen entweder am Religions- oder am Ethikunterricht teil. Dabei soll zwischen den Fächern kooperiert werden. Einzelne Unterrichtseinheiten können gemeinsam durchgeführt werden. Religions- und Ethikunterricht werden in jeder Jahrgangsstufe der allgemeinbildenden Schulen mit zwei Wochenstunden erteilt. (2) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Hierbei kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, welche die Gewähr der Rechtmäßigkeit und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet sind und deren Mitglieder durch dieses Bekenntnis verbunden sind. Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung von Religionsunterricht der Bevollmächtigung der betreffenden Religionsgemeinschaften. (3) Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß Absatz 1 ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den einzelnen Schülerinnen und Schülern zu. Wird keine Bestimmung getroffen oder findet der gewählte Religionsunterricht nicht statt, so nimmt die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler am Ethikunterricht teil. (4) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.“
- Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

6 GRÜNDE FÜR WAHLFREIHEIT

- 1 Frei Wählen:** Jeder soll frei wählen können. Zwischen Ethik, evangelischer, katholischer, islamischer und jüdischer Religion oder Weltanschauungsunterricht. Ein Zwangsfach Ethik für alle bedeutet Bevormundung.
- 2 Grundrechte auch in Berlin:** Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen ist in Artikel 7 des Grundgesetzes garantiert. Diese Bestimmung gilt ausgerechnet in der deutschen Hauptstadt Berlin.
- 3 Berlin ist multikulturell:** Nur die Wahlfreiheit nimmt die kulturelle Vielfalt Berlins auf. Jeder wird mit seinen kulturellen und religiösen Wurzeln ernst genommen.
- 4 Besseres gemeinsames Lernen:** In fast allen Schulfächern wird gemeinsam unterrichtet. Respekt und Toleranz gegenüber Anderen gibt es aber nur, wenn man etwas über den eigenen Glauben und die eigene Weltanschauung weiß.
- 5 Werte auch für kleine Kinder:** Werteunterricht sollte nicht wie bisher erst in der Oberschule verpflichtend sein. Kinder brauchen so früh wie möglich Orientierung.
- 6 Diesmal gilt!** An dieses Volksbegehren und den folgenden Volksentscheid ist der Senat gebunden. Es ist die erste Volksabstimmung über ein Gesetz in Berlin.

Unterschriftenliste

für die Zustimmung zum

Volksbegehren „Wir wollen Wahlfreiheit! Für die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion!“

Wesentlicher Inhalt des Volksbegehrens:

Wir wollen Wahlfreiheit! Für die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion! Ethik-, Religions- oder Weltanschauungsunterricht werden als gleichberechtigte ordentliche Unterrichtsfächer in den öffentlichen Schulen Berlins angeboten. Jede Schülerin und jeder Schüler an allgemeinbildenden Schulen muss eines dieser Fächer belegen. Schülerinnen und Schüler – bis zum Alter von 14 Jahren ihre Eltern – dürfen frei wählen, an welchem dieser Fächer sie teilnehmen.

Amfällige Kostenschätzung:

Mit der Einführung eines zweistündigen Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion für allgemeinbildende Schulen sind insbesondere für die Stundentafelerhöhung und die Teilungsjährliche jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. vier Millionen € verbunden. Hinzu kommen Einmalkosten in Höhe von ca. 1,6 Millionen € insbesondere für die Rahmenteilpläne. Etwas höhere zusätzliche Kosten entstehen zudem für die Lehrerfortbildung.

Kostenschätzung der Trägerin:

Der Vorschlag ist weitgehend kostenneutral. Mehrkosten im Grundschulbereich stehen Einsparungen in den Klassen 7 bis 10 gegenüber. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen müssen nicht mehr Ethik- und gegebenenfalls zusätzlich freiwilligen Religionsunterricht, sondern nur noch eines dieser Fächer belegen. Lehrpläne sind bereits vorhanden, Lehrer werden heute schon in ganz Deutschland (auch in Berlin) ausgebildet.

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ununterzeichnete, unvollständige oder fehlerhafte Angaben, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, machen die Unterstützung ungültig. Das gilt auch für Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorzeichen enthalten.

Diese Unterschriftenliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

Diese Liste kann auch eingereicht werden, wenn die vorgesehene Anzahl von Unterschriftsunterschriften nicht erreicht ist.

Ich stimme dem Volksbegehren zu

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!
 Im Meldebogen verzeichnete alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschrift.

	Lebensjahr	Interessiert	Die Unterschrift muss während der Eintragungszeit vom 22. September 2008 bis zum 21. Januar 2009 geleistet werden.
1	Familiennr., Vorname(s) Nachname	Lebensjahr Ist die Unterschrift	Interessiert ja/nein
2	Familiennr., Vorname(s) Nachname	Lebensjahr Ist die Unterschrift	Interessiert ja/nein
3	Familiennr., Vorname(s) Nachname	Lebensjahr Ist die Unterschrift	Interessiert ja/nein
4	Familiennr., Vorname(s) Nachname	Lebensjahr Ist die Unterschrift	Interessiert ja/nein
5	Familiennr., Vorname(s) Nachname	Lebensjahr Ist die Unterschrift	Interessiert ja/nein
6	Familiennr., Vorname(s) Nachname	Lebensjahr Ist die Unterschrift	Interessiert ja/nein

Nicht vom Unterschriftenberechtigten ausfüllen!

Amfällige Bescheinigung: Bezirksamt von Berlin – Bezirkswahlamt –
 Der Unterschriftenberechtigte ist nicht unterschreibsberechtigt, weil
 Begründung in Kurzform
 Dienststempel Im Auftrag

LA-VS-13 (08/08)

Schulleiterwechsel – ein Regelfall?



Dr. Jobst Werner

Da haben wir nun das Problem: Ein in meinen Augen guter Gedanke wird sogleich mit einer negativen Erscheinung in Beziehung gebracht und darum dann von vielen Diskutanten verworfen. Welche Diskussion meine ich? Da konnte man den Tageszei-

tungen Anfang Oktober entnehmen, dass die für die Berliner Schulen zuständige Senatsverwaltung den Gedanken prüft, ob es nicht sinnvoll ist, Schulleiter künftig in gewissen Zeitabständen rotieren zu lassen. Und unverzüglich wird dieser Gedanke von verschiedenen Seiten mit dem schlechten Schulleiter in Verbindung gebracht, der an einer Schule einen guten Schulleiter ablösen würde – eine teuflische Idee!

Doch lassen Sie uns die Verbindung auflösen und über beide Probleme einzeln nachdenken. Die Idee einer Schulleiterrotation ist nicht neu. Ich weiß zumindest, dass ich genau diesen Gedanken bereits Mitte der neunziger Jahre der damaligen Schulsenatorin, Frau Stahmer, und wenige Jahre später ihrem Nachfolger, Herrn Böger, vorgetragen habe. Letzterer hatte diese Idee sogar dann in einer Schulleitersitzung angesprochen ohne sie danach jedoch weiter zu verfolgen. Der Grund für meine damaligen Vorschläge war die Stagnation in den Lehrerkollegien der Schulen. Ich hatte kurz zuvor mehrere Mitglieder des Lehrerkollegiums meiner Schule nach mehr als 30jähriger Zugehörigkeit zu dieser Schule in den Ruhestand verabschiedet. Und dabei war mir der Gedanke gekommen, dass es im Interesse einer Schule doch eigentlich liegt, durch Impulse von außen die Entwicklung der einzelnen Schule zu fördern.

Nun gibt es wenige Gründe, warum eine Lehrkraft eine Schule verlassen sollte, um an einer anderen Schule weiter zu arbeiten. Und die Erfahrung mit manchmal notwendigen Umsetzungen infolge der Änderung der Schülerzahlen bzw. notwendig werdenden Fachbedarfes hat gezeigt, dass die freiwillige Bereitschaft, eine einem Menschen lieb gewordene Schule und/oder ein Kollegium zu verlassen, um an anderer Stelle weiter zu arbeiten äußerst, gering ist. Eine besondere Bedeutung für die Entwicklung einer Schule kommt – und das wird

heute ja zum Glück von keiner Seite mehr bezweifelt – dem Leiter bzw. der Leiterin einer Schule zu. Doch ist eine Lehrkraft erst einmal Leiter/in einer Schule geworden, so bleibt sie dieses in der Folge bis zum Eintritt in den Ruhestand (von der Ausnahme abgesehen, dass die Schule geschlossen oder mit einer anderen zusammengelegt wird). Doch gerade die im letzten Satz in Klammern gesetzte Bemerkung hat in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Schulleiterwechsel für die Entwicklung einer Schule von großer Bedeutung ist. In anderen Ländern ist dies schon lange bekannt und so ist die freiwillige Rotation eines Schulleiters bzw. einer Schulleiterin z. B. in England ein ganz natürlicher Vorgang. Dabei muss ich natürlich zugeben, dass der freiwillige Wechsel in den Schulleitungspositionen in England häufig auch etwas mit den Schulgrößen, der Finanzausstattung einer Schule und deren Schulprogramm zu tun hat. Doch hat die Erfahrung auch deutlich gezeigt, dass dort Schulleiter nach erfolgtem Schulwechsel so manches Mal ganz neue, bei ihnen zuvor nicht entwickelte Qualitäten zeigten.

Und so genannte schlechte Schulleiter finden dort keine neue Schule, vielmehr müssen sie ggf. nach mehrfachem Monitum der Schulinspektion eine andere Tätigkeit übernehmen.

Doch schaue man sich bitte auch einmal an, wer und wie in Berlin die Funktion eines Schulleiters/ einer Schulleiterin erhält.

Zunächst einmal muss man zur Kenntnis nehmen, dass sich jede Lehrkraft in Berlin im Rahmen seiner Laufbahn auf die ausgeschriebene Funktionsstelle einer Schulleiterin/eines Schulleiter bewerben kann. Die Laufbahnvoraussetzungen verlangen alleine für die Beförderung eine fünfjährige Dienstzeit in der Laufbahn nach erfolgter Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit. Richtig, § 71 des Berliner Schulgesetzes nennt weitere inhaltliche Voraussetzungen – doch wie sollen diese nachgewiesen werden? Darüber findet sich weder im Gesetz noch in den Handlungsanweisungen für die Auswahl zur Wahrnehmung der Schulleiterfunktion nichts. Ach so, Sie meinen, ich hätte den Halbsatz übersehen: „die durch Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen werden sollen“ – aber nicht müssen.

Ich erlaube mir, die von mir seit Jahren sowohl als Vorstandsmitglied des Deutschen Philologenverbandes als auch später einer Schulleiterversammlung in Berlin immer wieder an verantwortlicher Stelle vorgetragene Forderung, **dass das Land Berlin entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen anbietet und verbindlich vorschreiben sollte**. Bis heute finden sich nur Einzelangebote und natürlich der von den Ländern Berlin und Brandenburg gemeinsam getragene Masterlehrgang in Verantwortung der Uni Potsdam, dem jedoch bis heute fast jeder

Praxisbezug fehlt. Auf meine Initiative hin gab es Ende der 80er Jahre einmal eine Arbeitsgruppe, die den Auftrag hatte, über eine sinnvolle und der Praxis angepasste Ausbildung für Schulleiter/innen nachzudenken. Die Ereignisse der Jahre 1989/90 ließen die Arbeit der Gruppe zum Erliegen kommen. Aber der Leiter der Gymnasialabteilung (so etwas gab es damals noch) beauftragte mich damals für die für Schulleitungsaufgaben an den Schulen in den östlichen Bezirken vorgesehenen Lehrerinnen und Lehrer in den Sommerferien 1990 und danach Veranstaltungen durchzuführen, in denen sie mit den auf sie zukommenden Aufgaben vertraut gemacht werden sollten. Die inhaltliche Gestaltung wurde mir überlassen und ich entwickelte ein Konzept, das fünf Wochentage à täglich sechs bis sieben Stunden umfasste. Später wurde dieses in modifizierter Form als ein Bausteinkonzept für die Schulleiterausbildung zunächst vom Pädagogischen Zentrum und dann dem BIL getragen. Schließlich aber wurde aus Kostengründen die Durchführung der Kurse vom BIL aufgegeben und die beiden einzigen damals in Berlin aktiven Schulleiterverbände führten diese in Eigenregie alleine fort.

Doch tatsächlich als Bedingung für die Übernahme einer Schulleiterfunktion in Berlin gibt es bis heute keine verbindliche Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen. Nein, im Rahmen des Auswahlverfahrens besucht man eine fachfremde Unterrichtsstunde, führt ein kurzes Beratungsgespräch mit der den Unterricht erteilenden

Lehrkraft (ca. 20 Minuten), und stellt sich dann einem Bewerbungsgespräch (ca. 45 bis 60 Minuten). Dann schlägt der für die Schule, an der die Funktionsstelle zu besetzen ist, zuständige Schulaufsichtsbeamte die beiden geeignetsten Bewerber der Schulkonferenz vor; diese führt eine Anhörung durch und gibt ein Votum ab. – Die Behörde fällt die abschließende Entscheidung: Ein neue/r Schulleiter/in ist gekürt.

Ob dieser Mensch dann die Schulleiterfunktion gut oder schlecht ausfüllt zeigt sich nach gut drei Schuljahren – lange nach dem Ende der Probezeit.

Angebote an praxisbezogenen Fortbildungen für Schulleiter gibt es auch heute noch nur in ersten Ansätzen.

Ich bin überzeugt davon, dass erst ein unbedingt in der Zukunft zu schaffendes Berufsbild des Schulleiters/der Schulleiterin und die Anerkennung, dass es sich nicht um eine Lehrkraft handelt, die diese Funktion wahrnimmt, **sondern um einen leitenden Beamten/eine leitende Beamtin, die auch unterrichtet**, eine Änderung herbeiführen wird. Für leitende Beamte bzw. Beamtinnen gilt jedoch in meinen Augen wie selbstverständlich das Rotationsprinzip.

Übrigens habe ich Herrn Senator Prof. Dr. Zöllner in einem persönlichen Schreiben meine Mitarbeit zur Lösung dieses Problems angeboten. In einem freundlichen Schreiben hat er mir mitgeteilt, dass ich mich an das LI-SUM wenden möge. ■

DURCH BOTEN!

An den
 Senator für
 Inneres und Sport
 Dr. Ehrhart Körting
 Klosterstraße 47

10179 Berlin

Berlin, 1. Dezember 2008

Föderalismusreform I und Dienstrecht; Dienstrechtsänderungsgesetz – DRÄndG (zuvor: Dienstrechtsanpassungsgesetz – DRAnpG), Stand: 31. Oktober 2008

Beteiligung der Gewerkschaften nach § 60 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

– Dortiges Schreiben vom 13. November 2008 – I A 21 – 0410/I/DRÄndG – sowie Besprechung am 25. November 2008 –

Sehr geehrter Herr Dr. Körting,
 aus unserer Sicht ist zu dem vorgenannten Gesetzesentwurf Folgendes anzumerken:
 Zu Artikel I – Landesbeamtengesetz –

§ 8 – Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung –

Mit dem neu hinzugekommenen § 8 Absatz 2 werden erstmals Regelungen zur gesundheitlichen Eignung im Landesbeamtengesetz aufgenommen. Inhaltlich sieht § 8 Absatz 2 vor, dass die gesundheitliche Eignung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festgestellt wird. Der Begründung zufolge sei davon auszugehen, dass mit derartigen Untersuchungen regelmäßig auch künftig Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes beauftragt würden. Um diesen vonseiten des Senats beabsichtigten Regelfall auch tatsächlich sicherzustellen, sollte § 8 Absatz 2 dahingehend ergänzt werden, dass grundsätzlich ein amtsärztliches Gutachten des öffentlichen Gesundheitsdienstes einzuholen ist. Denn nur auf diese Art und Weise wird für die Rechtsanwender in den einzelnen Dienststellen die Intention des Gesetzgebers hinreichend verdeutlicht. Nach Einschätzung des dbb berlin gewährleistet nur die Beauftragung von Amtsärztinnen und -ärzten die Anwendung möglichst einheitlicher Maßstäbe bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung.

§ 11 – Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe

Nach § 11 bedarf es einer Ernennung auch bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbe-

zeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe. Dies wird vom dbb berlin begrüßt, da der Beamte/die Beamtin nunmehr eine Urkunde erhält, die die Befähigung für eine andere Laufbahngruppe nachweist.

§ 13 – Wirksamwerden der Ernennung

§ 13 Absatz 2 sieht vor, dass mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt. Da jedoch nichtige Ernennungen im Regelfall auf Versäumnisse im Einflussbereich des Dienstherrn und nicht auf solche im Einflussbereich des Beamten zurückzuführen sind, sollte nach Auffassung des dbb berlin – quasi als „Rückfallebene“ für den zuvor Ernannten oder Ernannte – das privatrechtliche Arbeitsverhältnis grundsätzlich wieder aufleben.

§ 14 – Feststellung und Folgen der Nichtigkeit der Ernennung

Nach § 14 Absatz 3 können die gezahlten Bezüge, Versorgungsbezüge oder sonstigen Geldleistungen belassen werden. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung in § 17 des LBG. Allerdings wird vonseiten des dbb berlin angeregt, die „Kann-Regelung“ in eine „Soll-Regelung“ umzuformulieren. Ernennungen sind in denen in § 11 BeamStG aufgezählten Fällen nichtig. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um Fallgestaltungen, die auf behördeninterne Fehler zurückzuführen sind und die damit dem Einflussbereich des ernannten Beamten entzogen sind. Mit der vorgeschlagenen Umformulierung würde verdeutlicht, dass die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich auf die Begründung eines wirksamen Beamtenverhältnisses vertrauen können und dementsprechend die gewährten Leistungen im Falle einer unverschuldet nichtigen Ernennung regelmäßig nicht zurückgefordert werden. Auch besonders gelagerten Einzelfällen könnte mit dieser Formulierung nach wie vor Rechnung getragen werden.

§ 27 – Abordnung

Der dbb berlin fordert, dass an dem Wortlaut des § 62 Absatz 4 Satz 2 LBG in der derzeit geltenden Fassung festgehalten wird. § 27 Absatz 4 sieht gegenüber der vorgenannten Norm des § 62 Absatz 4 Satz 2 nunmehr lediglich vor, dass auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt, zur Zahlung zustehender Bezüge verpflichtet ist. Hingegen wird eine Verpflichtung zur Zahlung der sonstigen Geldleistungen nicht mehr erwähnt. Um hier eine unverhältnismäßige Schlechterstellung zu vermeiden, sollte die Formulierung in ihrer Ursprungsform beibehalten werden.

§ 33 – Entlassungsentscheidung

§ 33 Absatz 4 ist komplett neu gefasst worden. In der Vorfassung war vorgesehen, dass Beamte auf Widerruf mit dem Ablauf des Tages entlassen sind, an dem ihnen das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bzw. im letzteren Fall auch der Zwischenprüfung schriftlich mitgeteilt wird (entspricht insoweit der Regelung in § 22 Absatz 4 BeamStG) bzw. an einem zu bestimmenden Prüfungstag. Zudem wurde für den Fall einer bestandenen Laufbahnprüfung abweichend festgelegt, dass das Beamtenverhältnis

frühestens nach Ablauf des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes endet. Nunmehr ist in Absatz 4 einheitlich geregelt, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf abweichend von der beamtenstatusrechtlichen Regelung bei der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst festgelegten Zeit endet. Insofern wird in Berlin eine von anderen Landesbeamtenengesetzesentwürfen wie zum Beispiel Brandenburg oder den norddeutschen Küstenländern abweichende Regelung getroffen. In den vorgenannten Gesetzesentwürfen sind nach derzeitigem Stand Regelungen vorgesehen, die der ursprünglichen Fassung des Absatzes 4 – Stand: 1. September 2008 – entsprechen. Bei der neu vorgesehenen einheitlichen Beendigungsregelung in § 33 Absatz 4 ist jedoch anzuerkennen, dass sowohl für den Beamten auf Widerruf als auch für eine Dienststelle ein im Grundsatz feststehender Beendigungszeitpunkt gegeben ist, der für beide Seiten eine größere Planungssicherheit zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund ist die Neuregelung in der nunmehr vorliegenden Form aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Diese eindeutige Regelung sollte allerdings aus Gründen der Rechtsklarheit in allen Laufbahnvorschriften sowie in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Laufbahnnordnungsbehörden aufgenommen werden.

§ 38 – Altersgrenze

Der dbb berlin begrüßt außerordentlich, dass an der bisherigen Altersgrenze festgehalten wird.

§ 39 – Dienstunfähigkeit

Im Gegensatz zur Vorfassung ist § 39 Absatz 1 Satz 2 dahingehend ergänzt worden, dass Beamtinnen und Beamte bei Zweifeln über die Dienstunfähigkeit verpflichtet sind, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen zu lassen. Wie oben erwähnt und in der Besprechung am 25. des Monats vorgetragen, sollte im Landesbeamtenengesetz eine grundlegende Feststellung dahingehend getroffen werden, dass insbesondere mit Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung sowie Untersuchungen infolge von Zweifeln an der Dienstunfähigkeit regelmäßig Ärzte bzw. Ärztinnen des öffentlichen Gesundheitsdienstes beauftragt werden. Denn bei ärztlichen Untersuchungen mit weitreichenden Konsequenzen für das weitere (Berufs-)Leben des einzelnen Beschäftigten einerseits und für die Personalstruktur in den Behörden andererseits sollte auf die Fachkunde und die besondere Qualifikation von Amtsärztinnen und Amtsärzten vertraut werden. Denn diese gewährleisten möglichst einheitlich Maßstäbe bei den Untersuchungen und den sich daraus ergebenden Gutachten.

§§ 40, 44 – Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag – Wiederverwendung aus dem Ruhestand

Auf die Ausführungen zu § 39 nehmen wir Bezug.

§ 41 – Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen

§ 41 Absatz 2 Satz 4 sieht vor, dass bei festgestellter Dienstunfähigkeit mit dem Ende des Monats, in dem

die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt worden ist, die die Versorgung übersteigende Besoldung einzubehalten ist. Nach Ansicht des dbb berlin kann es nicht entscheidend sein, wann der Beamte die behördliche Versetzungsverfügung in den Ruhestand erhalten hat. Vielmehr ist der Zeitpunkt einer rechtskräftigen Entscheidung maßgeblich. Für den Fall, dass ein Beamter den Verwaltungsrechtsweg zur gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Versetzungsverfügung beschreitet, hat er bis zum Eintritt dieser Rechtskraft Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung.

§ 45 – Weitergabe von ärztlichen Gutachten

Der dbb berlin vermisst eine Regelung, nach der die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet ist, dem Beamten bzw. der Beamtin eine Abschrift des ärztlichen Gutachtens zu übersenden. Aus Sicht des dbb berlin reicht die Regelung in § 45 Absatz 3 Satz 2 nicht aus, wonach lediglich eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte übermittelt wird. Vielmehr muss der Beamtin/dem Beamten das auf dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung beruhende Gutachten in Gänze zur Verfügung gestellt werden.

§ 46 – Einstweiliger Ruhestand

Der dbb berlin fordert in § 46 Absatz 2 eine Klarstellung dahingehend, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BeamStG nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine anderweitige Verwendung mit Zustimmung des Beamten – auch nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten – nicht möglich ist.

§ 52 – Arbeitszeit

§ 53 – Mehrarbeit

Wir bitten um besonderen Erörterungstermin, um die in der Besprechung vorgetragene Probleme bei der Umsetzung dieser Vorschriften gemeinsam zu lösen.

§ 55 – Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Im Zusammenhang mit § 55 Absatz 3 Nr. 2 wird angeregt, die Altersgrenze des vollendeten 55. Lebensjahres vor dem Hintergrund eventueller Altersdiskriminierung zu streichen. Stattdessen könnte (vergleichbar mit Artikel 1 § 95 Dienstrechtsneuordnungsgesetz) eine maximal zulässige Beurlaubungsdauer von beispielsweise 10 Jahren normiert werden.

§ 70 – Dienstkleidung

Es ist ein neuer Satz 3 einzufügen, und zwar „Die Kosten für die Dienstkleidung werden vom Dienstherrn übernommen“. Diese Ergänzung ist notwendig, um klarzustellen, dass der Dienstherr die Kosten für die Dienstkleidung für die Beamtinnen und Beamten zu tragen hat, da die Dienstkleidung ausschließlich im Interesse des Dienstherrn getragen werden muss. Wir bitten um besondere Erörterung mit Ihnen.

§ 76 – Beihilfen

Auf unsere Stellungnahme vom 1. September 2008 zum Entwurf eines 27. Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenengesetzes – 27. LBÄndG – und dem

Erlass einer Berliner Beihilfeverordnung nehmen wir Bezug.

§ 77 – Reise- und Umzugskosten

Nach Auffassung des dbb berlin ist zu dem in § 77 Absatz 3 nunmehr vorgesehenen möglichen Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes grundsätzlich Folgendes anzumerken: Landesbeamtinnen und Landesbeamte müssen im Regelfall auch weiterhin einen Anspruch auf Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit der Dienstaufübung entstandenen Reisekosten und Auslagen haben. Keinesfalls darf sich vor dem Hintergrund der in der Begründung zum Gesetzesentwurf genannten Vermeidung höherer Ausgaben bei den Reisekosten aufgrund der Haushaltslage eine Art negative Verwaltungspraxis dahingehend ausbilden, dass vonseiten der Dienststellen ein Verzicht auf Reisekosten als Regelfall dargestellt wird und die Beamtinnen und Beamten dahingehend beeinflusst werden.

Auch bei der Neuregelung in § 77 Absatz 4 ist darauf hinzuweisen, dass das wirtschaftlichste Verkehrsmittel denkbare nur im Rahmen einer Gesamtabwägung ermittelt werden kann. Denn das preisgünstigste und vor diesem Hintergrund gegebenenfalls als wirtschaftlichstes einzustufende Verkehrsmittel kann im Hinblick auf längere Fahrzeiten, häufiges Umsteigen o.ä. und damit verbundene längere Abwesenheitszeiten im Einzelfall durchaus ineffizient sein. Um seitens der Dienststellen eine Auslegung von § 77 Absatz 4 ausschließlich unter Reisekostenaspekten zu vermeiden, sollte aus unserer Sicht die vorzunehmende Gesamtabwägung im Gesetzestext deutlich werden. Vor diesem Hintergrund ist der inzwischen neu hinzugekommene Satz 2, wonach die Dienstbehörde Ausnahmen zulassen kann, durchaus als positiv zu bewerten.

Die in Absatz 6 vorgesehene Regelung, nach der unter anderem bei Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam kein Tage- und Trennungstagegeld nach §§ 6, 15 des Bundesreisekostengesetzes und § 12 des Bundesumzugskostenengesetzes mehr gewährt wird, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen und einer unverhältnismäßigen Schlechterstellung der Berliner Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Verhältnis zu Landesbeamtinnen und Landesbeamten anderer Länder führen. Denn zum Beispiel die zurückzulegenden Entfernungen von einem Wohnort im nördlichen Teil Berlins in den südlichen Außenbezirk eines im Süden Berlins angrenzenden Landkreises kann erhebliche Fahrzeiten und -kosten mit sich bringen, die eine unverhältnismäßige Belastung des Beamten/der Beamtin und seiner/ihrer Familie nach sich ziehen. Von der Neuregelung in dieser Form sollte daher Abstand genommen werden.

Die Einfügung der Worte „oder Einsatzort“ in Absatz 7 gegenüber der Vorfassung ist eine sinnvolle Klarstellung.

Wir bitten aus grundsätzlichen Erwägungen um besondere Erörterung.

§ 78 – Sachschadenersatz

In die Neuregelung zum Sachschadenersatz ist in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt worden, wonach eine Ersatzleistung für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände des Beamten oder der Beamtin ausgeschlossen ist, wenn der Schaden durch die Beamtin oder den Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Der Begründung zufolge hätten Auslegungsschwierigkeiten in der Vergangenheit diese ergänzende Klarstellung notwendig gemacht. Darüber hinaus wird in der Begründung ausgeführt, eine Berücksichtigung von leicht fahrlässigem Verhalten erfolge im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Hierbei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei leichter Fahrlässigkeit um ein unerhebliches und zu vernachlässigendes Verschulden handelt, welches im Regelfall zu keiner Haftung im Arbeitsleben führt. Eine Aufteilung der Haftung nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten im Rahmen einer Ermessensentscheidung kommt regelmäßig erst bei normaler Fahrlässigkeit in Betracht. Um allgemein anerkannte Haftungsmaßstäbe im Beamten-, Arbeits- bzw. Tarifrecht zu wahren, sollte der Begründungstext insoweit angepasst werden.

Nach Absatz 3 der neuen Gesetzesfassung ist vorgesehen, dass der Anspruch auf Sachschadenersatz entfällt, wenn dieser nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadenseignisses geltend gemacht wird. Vor dem Hintergrund dieser relativ knapp bemessenen Ausschlussfrist sollte aus Sicht des dbb berlin im Landesbeamtengesetz eine Verpflichtung der Dienststellen normiert werden, in ausreichender Art und Weise über diese Fristenregelung zu informieren. Dies erscheint aus Fürsorgegesichtspunkten geboten.

§ 83 – Beteiligung der Spitzenorganisationen

Durch den vorgesehenen Wegfall des § 60 Absatz 2 in derzeit geltender Fassung werden die Beteiligungsrechte auf Spitzenorganisationen konzentriert.

Nach Auffassung des dbb berlin sollte § 83 im Zuge der Anpassung zumindest um grundlegende Regelungen zum Beteiligungsverfahren ergänzt werden. So sollte unter anderem normiert werden, dass die Spitzenorganisationen frühzeitig, fortlaufend, umfassend und anhand der einschlägigen Unterlagen unterrichtet werden. Zudem sollte aus besonderem Anlass innerhalb angemessener Zeit eine Erörterung mit dem zuständigen Senator oder Staatssekretär beantragt werden können, bevor eine Entscheidung herbeigeführt wird. Auch sollte eine angemessene, mindestens sechswöchige Frist zur Stellungnahme festgeschrieben werden. Denn nur so kann insbesondere bei umfangreichen Gesetzgebungsvorhaben eine umfassende Stellungnahme unter angemessener Beteiligung der jeweils betroffenen Mitglieds- /bzw. Fachgewerkschaften erstellt werden. Darüber

hinaus wären Regelungen zur mündlichen Erörterung der Stellungnahme, zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts sowie der Verfahrensweise für den Fall, dass Vorschläge der Spitzenorganisationen keine Berücksichtigung gefunden haben, erforderlich. Diese Grundsätze über die Beteiligung könnten zum Beispiel in der Begründung zum Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Personalakte

§ 84 – Inhalt und Zugang

Es wird um Aufnahme eines neuen Absatzes 6 gebeten, und zwar „In anderen Akten oder Akteilen dürfen personenbezogene Daten nicht enthalten sein. Die Führung von Handakten ist untersagt. Alle bestehenden sonstigen Akten mit personalbezogenen Daten sind zu vernichten.“

Auf die Erörterungen am 25. November 2008 nehmen wir zur Begründung ausdrücklich Bezug.

§ 89 – Entfernung von Unterlagen

In § 89 Absatz 1 Ziffer 2 wird die in § 56 e bisheriger Fassung des LBG genannte Frist um ein Jahr verlängert. Nach derzeitiger Regelung sind ungünstige oder nachteilige der in Abs. 1 genannten Unterlagen auf Antrag des Beamten nach einem Jahr zu entfernen und zu vernichten. Nach vorgesehener Neufassung soll diese Frist nunmehr zwei Jahre betragen. Unter Fürsorge- und Schutzgesichtspunkten sollte es nach Auffassung des dbb berlin bei der bisherigen Frist von einem Jahr bleiben.

Beamtenverhältnisse auf Probe für Leitungsfunktionen

§ 97 – Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Nach § 97 Absatz 1 Satz 2 beträgt die Probezeit generell zwei Jahre. Dieser Probezeitraum im Beamtenverhältnis auf Probe für Leitungsfunktionen ist zwar gleichlautend mit der bisherigen Regelung in § 10 a. Vorseiten des dbb wird jedoch angeregt, folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte die leitende Funktion bereits wahrgenommen hat, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verkürzung der Probezeit kann, auch neben der vorgenannten Anrechnung erfolgen. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.“

Dieser Zusatz würde ein größeres Maß an Flexibilität ermöglichen für diejenigen Beamtinnen und Beamten, bei denen vor dem Hintergrund im Einzelfall festzustellender Vorerfahrungen in der Ausübung von Leitungsfunktionen eine Verkürzung der regulären Probezeit in Betracht kommt.

§§ 100, 106, 107

Bezeichnungen: Polizeivollzugskräfte, Feuerwehrukräfte, Justizvollzugskräfte

Die zitierten Bezeichnungen scheinen uns nicht, wie vorgetragen, mit den Prinzipien des Gender Main-

streaming in Übereinstimmung zu sein, da die Grundbezeichnung „Kräfte“ ausschließlich Assoziationen hervorrufen wird, dass es sich nur um männliches Personal handelt.

§ 105 – Polizeidienstunfähigkeit

§ 105 ist im Vergleich zur Vorfassung bei der Bewertung von Polizeidienstunfähigkeit und deren Folgen sowie der Eröffnung anderer Einsatzmöglichkeiten teilweise neu gefasst. Neben der Definition und Angaben zur Feststellung von Polizeiunfähigkeit in Absatz 1 werden in Absatz 2 die Voraussetzungen einer Versetzung in ein anderes Amt einer anderen Laufbahn genannt. Aus Absatz 2 Nr. 1 ergibt sich insoweit, dass die Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn regelmäßig nur dann in Betracht kommt, wenn die gesundheitliche Eignung für eine Verwendung in Funktionen des Vollzugsdienstes, die die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr erfordern (funktionsbezogene Dienstfähigkeit), nicht gegeben ist oder eine solche Verwendung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Erstmals wird hier die so genannte funktionsfähige Dienstfähigkeit explizit genannt und definiert. Dies begrüßen wir.

§ 111 – Altersteilzeitbeschäftigung

Der dbb berlin fordert eine Entfristung der Altersteilzeitregelung, da sich das Instrument der Altersteilzeit in der Vergangenheit bewährt hat.

Wir bitten um besondere Erörterung.

Zu Artikel II – Änderung des Laufbahngesetzes –

§ 13 – Probezeit

Der dbb berlin bewertet die Festlegung einer einheitlichen dreijährigen Probezeit sowie eine einheitliche Mindestprobezeit von 18 Monaten für alle Laufbahngruppen kritisch. Insbesondere für die Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes wirkt sich Vereinheitlichung der Probezeit nachteilig auf die berufliche Entwicklung aus. So erhöht sich die Probezeit eines Beamten oder einer Beamtin des einfachen Dienstes bei einer nach dem bisherigen Recht denkbaren Reduktion auf die Mindestprobezeit von sechs Monaten (§ 13 Absatz 6 LBG) um das Fünffache auf drei Jahre. Konnte der Beamte oder die Beamtin im Regelfall nach zwei Jahren befördert werden, ist dies nun frühestens nach vier Jahren möglich. Für die Beamten des höheren Dienstes ändert sich hingegen nichts. Vor dem Hintergrund, dass eine eventuelle Notwendigkeit zur Einführung einer einheitlichen Probezeit noch besonders zu begründen ist, sollte die nach Laufbahngruppen differenziert ausgestaltete Probezeit erwogen werden.

§ 15 – Beförderung

Positiv anzumerken ist, dass eine Beförderung nach dem neu gefassten § 15 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 nunmehr auch vor Ablauf eines Jahres nach der Beendigung der Probezeit zulässig ist, wenn Beamtinnen und Beamte während der Probezeit durchgängig

überdurchschnittlich gute Leistungen erbracht haben. Dadurch wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes insbesondere für hochmotivierte und leistungsstarke Nachwuchskräfte gesteigert.

§ 25 – Probezeit

Neu geregelt ist, dass auch bei freien Bewerbern bzw. Bewerberinnen eine einheitliche Probezeit gelten soll. In der Vorfassung waren noch die derzeit geltenden Probezeiten gestaffelt für den einfachen und mittleren Dienst mit drei Jahren und für den gehobenen Dienst mit drei Jahren und sechs Monaten sowie für den höheren Dienst mit vier Jahren. Mit Blick auf die Festlegung der regelmäßigen Probezeit auf einheitlich drei Jahre für alle Laufbahngruppen in § 13 liegt die Normierung einer einheitlichen Probezeit auf die freien Bewerber und Bewerberinnen nahe. Allerdings ist aus unserer Sicht zu bedenken, dass auch hier insbesondere die Beamtinnen und Beamten im einfachen und mittleren Dienst von der Neuregelung sehr viel stärker betroffen sind als die anderen Laufbahngruppen.

Artikel IV – Änderung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Zu den Neufassungen von §§ 23 und 24 VLVO nehmen wir auf unsere Stellungnahme vom 22. September 2008 zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Verordnungen – 1. VLVO, 2. FachLVO und 3. AEOhD – Bezug.

Die Verschärfungen bei den Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg lehnen wir nachdrücklich auch weiterhin ab.

Wir bitten um besondere Erörterung, da die vorgesehenen Änderungen nicht mit den öffentlich unter anderem im Verwaltungsreformausschuss des Abgeordnetenhauses vom Innenstaatssekretär erklärten Zielen für eine Reform des Laufbahnrechts in Übereinstimmung sind.

Artikel IX – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten – sowie Artikel XI – Nr. 19 – Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten -

Wir haben am 25. November 2008 vorgetragen, dass unserer Kenntnis nach diese Laufbahnen geschlossen sind. Eine Überprüfung wurde zugesagt.

Artikel X – Änderung der Schullaufbahnverordnung

Artikel XI – Lehrerbildungsgesetz

Es wurde von uns zugesagt, dass die Bildungsgewerkschaften im dbb berlin direkt mit der Bildungsverwaltung hierzu Kontakt aufnehmen.

Artikel XI – Folgeänderungen in weiteren laufbahnrechtlichen Vorschriften

Nr. 5 – Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst –

Wir treten für die Abschaffung des einfachen Dienstes bzw. Überführung in den mittleren Dienst ein.

Impressum

Das hauptstadt magazin – hm – ist ein Informationsdienst des dbb beamtenbund und tarifunion berlin für die Beschäftigten im Berliner Landesdienst und der Bundesverwaltung. Die nächste Redaktionskonferenz findet am 16. Dezember 2008 statt.

Verantwortlich i. S. d. P.: Joachim Jetschmann, p. A. dbb berlin, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Telefon 030.3279520, Telefax 030.32795220, E-Mail: post@dbb-berlin.de. Einzelmitglieder des dbb berlin erhalten das hm kostenlos zugesandt. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem dbb verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin.
Anzeigenverkauf: dbb verlag GmbH, Katy Netz
Telefon 030.726191724, Telefax 030.726191740
Herstellung: Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf. Layout: Marian-Andreas Neugebauer. Fotos: dbb berlin, MEV.

Auf unsere Vorschläge zur Erweiterung des Landesbesoldungsgesetzes weisen wir hin.

Nrn. 16 und 18 – Verordnung über die Ausbildung des Justizwachtmeisterdienstes sowie Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegern

Diese Bestimmungen liegen noch nicht vor. Eine Unterrichtung wurde zugesagt.

Nr. 17 – Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes

Infolge organisatorischer Neuordnungen der Kassen erfolgt keine Ausbildung mehr für diese Laufbahn. Die APO kann aufgehoben werden.

Nrn. 20 und 21 – Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes sowie Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Justizdienst

Beide Änderungsverordnungen liegen nicht vor. Eine weitere Unterrichtung wurde zugesagt.

Nr. 22 – Verordnung über die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten

Wir bedauern sehr, dass von der Senatorin für Justiz nicht der Vorschlag unterbreitet worden ist, für den allgemeinen Vollzugsdienst laufbahnrechtlich nicht nur den mittleren Dienst sondern auch den gehobenen Dienst zu beschreiben. Dies entspricht insbesondere nicht den vielfach geäußerten Absichten, weitere Stellen für Ämter im gehobenen Dienst neben den vorhandenen fünfzehn Planstellen im Stellenplan ab 2010 einzustellen.

Den Austausch des Wortes „Justizvollzugssekretär-anwärter“ mit dem Wort „Justizvollzugsoberssekretär-anwärter“ begrüßen wir, da damit einer Anregung des dbb berlin gegenüber der Senatorin für Justiz Rechnung getragen wird.

In § 11 – Schlussvorschriften – bitten wir neben den Bezeichnungen „Beamte“ und „Justizvollzugsbeamte“ die Worte „Beamtinnen“ und „Justizvollzugsbeamtinnen“ entsprechend der Neufassung des Landesbeamtengesetzes aufzunehmen.

Nr. 24 und 25 – Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher sowie Verord-

nung über die Ausbildung und Prüfung von Bereichsrechtspflegern zu Rechtspflegern

Die Änderungen in den Verordnungen liegen bisher uns nicht vor. Eine weitere Unterrichtung wurde zugesagt.

Auf die VO über die Ausbildung und Prüfung von Bereichsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger kann verzichtet werden, da eine Ausbildung im Zusammenhang mit der Übernahme des Personals aus der ehemaligen DDR als abgeschlossen zu betrachten ist.

Für die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher melden wir besonderen Gesprächsbedarf bereits hinsichtlich einer Überführung der Ausbildung in einen Studiengang an der neuen Fachhochschule für Wirtschaft und Recht ab 1. April 2009 an.

Artikel XII – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Auf unsere eingehende Stellungnahme vom 29. Oktober 2008 nehmen wir Bezug und bitten um unverzügliche Erörterung.

Artikel XIII – Gesetz zur Ersetzung einzelner Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes im Land Berlin

Auf unsere besondere Stellungnahme vom 29. Oktober 2008 weisen wir hin und bitten weiterhin um unverzügliche Erörterung.

Artikel XIV – Folgeänderungen in sonstigen dienstlichen Vorschriften

Ab Nr. 13 ist die Nummerierung nicht nur zu überprüfen, sondern auch mit der Nummerierung in der Begründung zum Gesetzesentwurf abzustimmen.

Nr. 24 – Personalvertretungsgesetz

Zur Änderung von § 40 Absatz 1 wird auf die Ausführungen zu § 77 des neu gefassten LBG hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme haben wir Frau Petersen direkt zugeleitet.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr Joachim Jetschmann,
Landesvorsitzender*